

# **Satzung**

---

über die

## **Benutzung der Mediathek Hornberg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13f des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Hornberg am 02.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Hornberg unterhält eine Mediathek als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Mediathek dient der Information, der schulischen und beruflichen Fortbildung, der persönlichen Bildung, der Leseförderung und der Freizeitgestaltung. Sie stellt orientiert am Bedarf der Bevölkerung im Rahmen ihrer Möglichkeiten Medien zur Ausleihe oder Benutzung am Ort bereit.
- (3) Gebühren für die Nutzung der Mediathek der Stadt Hornberg werden nach dem Gebührenverzeichnis erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die Mediathek hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden öffentlich bekannt gegeben.

### **§ 2 Benutzerkreis**

Jede Person ist berechtigt, im Rahmen dieser Satzung Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Mediathek Hornberg zu benutzen. Die Stadt Hornberg ist berechtigt, für die Benutzung einzelner Bereiche besondere Bestimmungen zu treffen.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Der/die Antragsteller/in meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihrer gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Durch die Unterschrift der Anmeldung wird die Satzung über die Benutzung der Mediathek in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich anerkannt.
- (2) Minderjährige können einen Benutzerausweis erhalten, wenn sie sieben Jahre alt und/oder die erste Schulkasse besuchen. Für die Anmeldung benötigen Sie das Einverständnis ihres/ihrer Erziehungsberechtigten. Diese/r verpflichtet sich durch seine/ihre Unterschrift für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung über die Benutzung der Mediathek in ihrer jeweils gültigen Fassung zu sorgen und im Schadensfall anfallende Kosten zu begleichen.

- (3) Schulen und andere derartige Einrichtungen benutzen die Mediathek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen.
- (4) Nach der Anmeldung erhält jede/r Benutzer/in einen Benutzerausweis. Dieser bleibt Eigentum der Stadt Hornberg und ist zurückzugeben, wenn die Mediathek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr vorliegen. Der ausgestellte Ausweis ist nicht übertragbar.
- (5) Namens- und Adressänderungen sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Mediathek unverzüglich anzuzeigen. Ein Ersatzausweis wird nach Prüfung der Personalien gegen Gebühr ausgestellt.

#### **§ 4 Datenschutz**

Mit der Anmeldung stimmt der/die Leser/in der Speicherung seiner/ihrer Angaben in elektronischen Datenverarbeitungsanlagen zu, soweit dies für den Zweck der Benutzung der Mediathek, insbesondere der Ausleihe, erforderlich ist. Die Bestimmungen des gesetzlichen Datenschutzes werden eingehalten.

#### **§ 5 Ausleihe und Leihfristen**

- (1) Medien aller Art werden nur bei Vorlage des persönlichen Benutzerausweises ausgegeben. Eine Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt in der Regel vier Wochen, die Leihfrist für elektronische Medien beträgt zwei Wochen. Das Personal der Mediathek kann in Sonderfällen vorübergehend oder ständig kürzere Ausleihzeiten für einzelne Mediengruppen festsetzen. Es kann außerdem entliehene Medien auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist.
- (3) Die Leihfrist kann gegen Ende ihres Ablaufs bis zu zweimal verlängert werden, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt, oder bestimmt ist, dass eine Verlängerung nicht möglich ist (z.B. für saisonal nachgefragte Medien).
- (4) Ausgeliehene Medien können für andere Benutzer/innen vorgemerkt werden. Die Zahl der Vorbestellungen kann durch das Personal der Mediathek begrenzt werden.
- (5) Medien, die als Präsenzgegenstände (z.B. Lexika, Zeitungen) gekennzeichnet sind, werden nicht ausgeliehen. Das Personal der Mediathek kann Medien von der Ausleihe ausnehmen, sofern dies erforderlich ist.
- (6) Je Benutzerausweis können zeitgleich bis zu 8 Medien entliehen werden. Das Personal der Mediathek ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig an eine/n Benutzer/in zu verleihenden Medien vorübergehend oder ständig darüber hinaus einzuschränken.

#### **§ 6 Urheberrecht**

Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere bei Kopien und Überspielungen.

## **§ 7**

### **Verhalten in den Räumen der Mediathek**

- (1) Der Aufenthalt in der Einrichtung ist nur zum Zwecke der Medienbenutzung erlaubt. Jeder hat sich in den Räumen der Mediathek so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder behindert werden. Gegenseitige Rücksichtnahme aller Besucher/innen aufeinander ist selbstverständlich. Eltern haben auf ihre Kinder zu achten und haften für sie.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sowie das Mitführen von Tieren sind in den Räumen der Mediathek nicht gestattet.
- (3) Das Personal der Mediathek übt das Hausrecht in den Räumen der Mediathek aus. Den Anweisungen des Mediathekpersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 8**

### **Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Solange ein/e Benutzer/in der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien ausgegeben.
- (2) Benutzer die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, den Betrieb der Mediathek, die Sicherheit anderer Benutzer und Benutzerinnen oder der Medien nachhaltig gefährden oder den Anweisungen des Personals nicht Folge leisten, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Aus der Benutzung entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Behandlung der Medien**

- (1) Die Benutzer haben die Einrichtung und die Medien mit größter Sorgfalt zu behandeln.
- (2) Vor der Ausleihe sind die Medien auf Beschädigungen bzw. Vollständigkeit zu überprüfen. Nachträglich festgestellte Beschädigungen oder Unvollständigkeiten sind dem Mediathekpersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien ist unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 10**

### **Gebührensschuldner, Gültigkeit und Fälligkeit**

- (1) Der Gebührensschuldner ist der/die jeweilige Benutzer/in der Mediathek.
- (2) Mit der Entrichtung der Jahresgebühr erwirbt der/die Benutzer/in für die Dauer der nächsten 12 Kalendermonate die Möglichkeit die Einrichtung zu benutzen und Medien zu entleihen. Die genannte Frist endet mit Ablauf des Monats, in dem der Benutzerausweis ausgestellt wurde.
- (3) Die einzelnen Gebühren sind nach ihrer Entstehung sofort zur Zahlung fällig.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Der/die Benutzer/in haftet für die von ihm/ihr verursachten Verluste oder Beschädigungen des Leihguts sowie für die sonst bei der Benutzung der Mediathek verursachten Schäden.
- (2) Der/die Benutzer/in, auf dessen/deren Ausweis verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien entliehen worden sind, hat ein Ersatzexemplar desselben Titels in derselben Beschaffenheit beizubringen. Die Mediathek ist berechtigt, stattdessen den hierzu erforderlichen Geldbetrag zu verlangen.
- (3) Die Stadt Hornberg haftet nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Des Weiteren übernimmt die Stadt keine Haftung für Geld und Wertsachen, sowie Kleidungsstücke und Gegenstände, die in den Räumen der Mediathek abgelegt werden.
- (4) Die Stadt übernimmt keine Gewähr für die ordnungsgemäße Beschaffenheit entliehener oder in der Mediathek benutzter Medien.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Benutzung der Mediathek Hornberg tritt am 25. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Büchereiordnungen außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hornberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hornberg, den 03.04.2008

Siegfried Scheffold  
Bürgermeister